

TRAUN

Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Traun

1. Grundsätze

Die Stadt Traun kann jährlich Personen oder Mannschaften, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Stadt Traun erhöhen oder sonst auf dem Sportsektor Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, würdigen und eine besondere Anerkennung aussprechen.

1.1 Mannschaften / Einzelsportler

Es können grundsätzlich nur Mannschaften oder Einzelsportler geehrt werden, die eine Sportart ausüben, die der Oö. Sportartenverordnung entspricht, oder deren Verband als ordentliches Mitglied von der österreichischen Bundessportorganisation anerkannt wird.

Das sind:

- a) Mannschaften oder Einzelsportler eines Trauner Vereines
- b) Einzelsportler ohne Vereinszugehörigkeit oder Einzelsportler bei einem ortsfremden Verein, jedoch nur mit einem ordentlichen Hauptwohnsitz in Traun, sofern durch die erbrachte Leistung das Ansehen der Stadt Traun besonders gefördert wird.

1.2 Funktionäre

Weiters können ehrenamtliche Funktionäre, die während einer (oder weiteren) mindestens zehnjährigen Funktionärstätigkeit bei einem nach dem Vereinsgesetz ordentlich gemeldeten Trauner Sportverein Außerordentliches für den Sport geleistet oder sich auf diesem Gebiet besondere Verdienste erworben haben oder nach einer mindestens fünfzehnjährigen ununterbrochenen Funktionärstätigkeit aus ihrer Funktion ausscheiden, geehrt werden.

Als Funktionäre gelten:

- a) Präsident
- b) Obmann oder dessen Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Sektionsleiter
- f) Trainer

1.3 Sonstige Personen / Mannschaften

- a) Sonstige Personen, die den Sport in Traun in außerordentlicher Weise finanziell oder ideell gefördert haben.
- b) Mannschaften und Einzelsportler mit sportähnlicher Ausübung und die nicht unter Pkt. 1.1 fallen und durch ihre besondere sportliche Leistung das Ansehen der Stadt Traun erhöhen.

2. Einreichung bzw. Vorschläge

Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen oder Mannschaften müssen dem Sportservice der Stadt Traun bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres schriftlich anhand eines formlosen

Ansuchens gemeldet werden. Später einlangende Vorschläge werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Folgende Angaben sind hierfür erforderlich:

2.1 Mannschaften / Einzelsportler

- a) Name des Einzelsportlers
- b) Mannschaftsname
- c) Sportart
- d) Nachweis über die sportlich erbrachte Leistung des abgelaufenen Sportjahres (Urkunde, Ergebnislisten udgl.)

2.2 Funktionäre

- a) Name des Funktionärs
- b) genau Beschreibung der ausgeübten Funktion(en)
- c) Vereinszugehörigkeit
- d) Begründung der Ehrungswürdigkeit

2.3 Sonstige Personen / Mannschaften

- a) Name der Person / Mannschaft
- b) Begründung der Ehrungswürdigkeit

3. Anerkennung von sportlichen Leistungen

Gemäß Pkt. 1.1 dieser Richtlinien werden generell folgende sportliche Leistungen einer Mannschaft oder eines Einzelsportlers anerkannt:

- a) Qualifikation für oder Teilnahme an Wettbewerben von internationalen Verbänden.
 - 1. Olympische Spiele
 - 2. Welt- oder Europameisterschaft
 - 3. Welt- oder Europacup
- b) besonders erwähnenswerte sportlich erbrachte Leistungen bei internationalen oder nationalen Wettbewerben und Sportarten (z.B. Rekorde, Etappensiege, Sieg in einem Welt- oder Europacuprennen, Mitglied einer Nationalmannschaft).

3.1. Mannschaften

- a) 1.-3. Rang bei einer österreichischen Staatsmeisterschaft oder Meisterschaft.
- b) 1. Rang bei einer überregionalen Meisterschaft (z.B. Bundes-, Regionalliga, 2. Staatsliga udgl.).
- c) 1. Rang im Rahmen des höchsten öö. Wettbewerbes (Oö. Landesmeisterschaft oder Meisterschaft).

3.2 Einzelsportler

- a) 1.-3. Rang bei einer österreichischen Staatsmeisterschaft oder Meisterschaft.
- b) 1.-3. Rang in einer österr. Rangliste.
- c) 1. Rang im Rahmen des höchsten öö. Wettbewerbes (Oö. Landesmeisterschaft oder Meisterschaft).

4. Bonifikationen

Für besondere Platzierungen bei Wettbewerben werden für Mannschaften und Einzelsportler Bonifikationen in Aussicht gestellt, sofern die Pkt. 1–3 dieser Richtlinien erfüllt sind.

4.1 Mannschaften

Für den 1. Rang bei

- Österr. Staatsmeisterschaften in der Allg. Klasse € 2.000,00
- Europacup, Weltcup und Europameisterschaft € 2.500,00
- Weltmeisterschaft, Olympische Spiele und Paralympics € 3.000,00

Für den 2. Rang bei

- Europacup, Weltcup und Europameisterschaft € 2.250,00
- Weltmeisterschaft, Olympische Spiele und Paralympics € 2.750,00

Für den 3. Rang bei

- Europacup, Weltcup und Europameisterschaft € 2.000,00
- Weltmeisterschaft, Olympische Spiele und Paralympics € 2.500,00

4.2 Einzelsportler

Für den 1. Rang bei

- Österr. Staatsmeisterschaften in der Allg. Klasse € 1.000,00
- Europacup, Weltcup und Europameisterschaft € 2.250,00
- Weltmeisterschaft, Olympische Spiele und Paralympics € 2.500,00

Für den 2. Rang bei

- Europacup, Weltcup und Europameisterschaft € 2.000,00
- Weltmeisterschaft, Olympische Spiele und Paralympics € 2.250,00

Für den 3. Rang bei

- Europacup, Weltcup und Europameisterschaft € 1.750,00
- Weltmeisterschaft, Olympische Spiele und Paralympics € 2.000,00

Bei Erreichen mehrerer sportlicher Erfolge in einem Jahr durch einen Einzelsportler richtet sich die Gesamthöhe der Bonifikation nach jener, die für einen Mannschaftserfolg gewährt werden kann.

Bei mehreren erreichten Erfolgen in einem Jahr wird nur mehr für jenen sportlichen Erfolg eine Bonifikation gewährt, der höherwertig anzusehen ist.

4.3 Antragstellung und Auszahlung

Ein Ansuchen um Gewährung einer Bonifikation ist schriftlich unter Nachweis der erreichten Platzierung (Ergebnisliste, Urkunde u.Ä.) an das Stadttamt Traun zu richten.

Mit Abgabe des Ansuchens willigt der Antragsteller ein, dass die personenbezogenen Daten im Ansuchen für den genannten Zweck durch den Verantwortlichen des Stadttamtes Traun verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann per E-Mail an das Sportservice der Stadt Traun jederzeit widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von der Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Es besteht seitens des Antragsstellers kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bonifikation. Durch die Entgegennahme eines Ansuchens erwachsen der Stadt Traun keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Antragsteller wird von der Stadt Traun über die Gewährung einer Bonifikation schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung von Bonifikationen erfolgt einmal Jährlich durch Beschluss der zuständigen Gremien.

Bei unrichtigen Angaben ist die Stadt Traun zur Rückforderung einer gewährten Bonifikation bzw. vom künftigen Ausschluss einer solchen berechtigt.

5. Allgemeines

- a) Als Mannschaft wird eine Gruppierung, bestehend aus mindestens 2 Personen, bezeichnet.
- b) Dachverbandsmeisterschaften (ASKÖ, ASVÖ, UNION udgl.) entsprechen nicht den Ehrungsrichtlinien.
- c) Eine Ehrung kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die eingereichten Angaben und die Unbescholtenheit der zu ehrenden Person oder ihre Annahmefähigkeit bestehen.
- d) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Richtlinien gelten auch in weiblicher Form.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2021 beschlossen und treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Karl-Heinz Koll